

Anlage 13  
Hinweis vom Amt f. öffentl.  
Ordnung hinzugefügt!



**Deutscher Gewerkschaftsbund  
Region Köln-Bonn**

DGB Region Köln-Bonn. • Hans-Böckler-Platz 1 • 50672 Köln

Stadt Köln  
Amt für öffentliche Ordnung  
Klaus Lechtleitner  
Willy-Brandt-Platz 3

Hans-Böckler-Platz 1  
50672 Köln

Tel. 0221 – 500032-0  
Fax 0221 – 500032-20  
Mail Koeln@DGB.de

50679 Köln



**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di Bezirk Köln**

## **Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2014**

**Ihr Schreiben vom 15. Oktober  
sowie das Mail von Herrn Stadtdirektor Kahlen vom 17. Oktober**

Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

Tel 0221 - 48558-0  
Fax 0221 - 48558-309  
Mail Bezirk.Koeln@verdi.de

Sehr geehrter Herr Lechtleitner,

mit großer Verwunderung haben wir Ihr Mail vom 15.10.2013 mit einer erneuten Zusendung von geplanten Sonntagsöffnungen zur Kenntnis genommen.

**22.10.2013**

Wir hatten nach unserer erheblichen Kritik (unser Schreiben vom 8. August 2013) und dem darauf folgenden Gespräch mit Herrn Stadtdirektor Kahlen und Herrn Amtsleiter Kilp Anfang September den Eindruck, dass die Stadt auf einem guten Weg ist, ein nachvollziehbares Verfahren für die Genehmigung von Sonntagsöffnungen zu beschreiten. Dieser Eindruck hat sich durch Ihr Schreiben revidiert.

Mit Mail vom 10.10.2013 hatten wir der Stadt Köln eine Bewertung des vorgelegten Kriterienkatalogs zukommen lassen und dabei auf die Problematik hingewiesen, dass verschiedene Formulierungen einen erheblichen Interpretationsspielraum bieten. Wir haben daher eine Überarbeitung der Formulierungen bzw. des Kriterienkatalogs angeregt. Nach unserem Kenntnisstand hat der Kölner Katholikenausschuss eine vergleichbare Kritik geäußert.

Zusätzlich haben wir als mögliche Lösung auf das Rechtsgutachten der Kanzlei Müller-Kühn und die dort genannten Leitfragen verwiesen. Diese Leitfragen sind aus unserer Sicht als Grundlage für einen Kriterienkatalog gut geeignet. Mit anderen Worten: Wir haben deutlich gemacht, dass der von der Stadt Köln vorgelegte Kriterienkatalog aus unserer Sicht überarbeitet werden muss! Gleichzeitig hatten wir um Auskunft darüber gebeten, in welcher Form die Stadt Köln die Prüfung von Kriterien si-

cher stellen wird. Nach unserer Auffassung kann es nicht angehen, dass die zur Anhörung berechtigten Stellen eine ungefilterte Liste mit beantragten Sonntagsöffnungen erhalten.

Wenn wir aber statt einer inhaltlichen Antwort auf unser Schreiben am 15. Oktober wieder eine Liste mit geplanten Sonntagsöffnungen erhalten – versehen mit dem lapidaren Hinweis, dass die Öffnungen „von den Interessengemeinschaften unter Beachtung des neuen Kriterienkataloges eingereicht wurden“ – dann sehen wir uns in unserer ursprünglichen Kritik, die wir in den vorangegangenen Schreiben geäußert haben, wieder bestätigt.

Uns war zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht klar, welche Kriterien die Stadt nun anwenden will und in welcher Form die Hinweise von Kirchen und Gewerkschaften berücksichtigt wurden und werden!

In unserer ursprünglichen Kritik am grundsätzlichen Verfahren sehen wir uns auch durch die erneute enge Fristsetzung bestätigt. Für die Prüfung der umfangreichen Unterlagen (78 Seiten) haben Sie uns wieder nur acht Arbeitstage eingeräumt. In den vorangegangenen Schreiben haben wir mehrfach darauf hingewiesen, dass eine sachgemäße Prüfung deutlich längere Zeit in Anspruch nimmt.

Zu unserer großen Überraschung ist dann am 17. Oktober per Mail doch noch eine Antwort der Stadt auf unsere Stellungnahme zum vorgelegten Kriterienkatalog eingegangen.

Die Reihenfolge der städtischen Schreiben und die erneute enge Fristsetzung sind nicht geeignet, Vertrauen im Anhörungsverfahren zu schaffen!

Wenn wir das Schreiben von Herrn Stadtdirektor Kahlen vom 17. Oktober richtig verstehen, dann sind unsere Prüfkriterien „im Wesentlichen bereits durch die Hinweise und Regelungen ... abgedeckt“. Zudem wurden die jetzt beantragten Sonntagsöffnungen von Seiten der Stadt „auf Übereinstimmung mit dem Kriterienkatalog geprüft“.

Hier müssen wir erhebliche Bedenken anmelden: Uns liegen dankenswerterweise die – teilweise formlosen – Schreiben der Interessengemeinschaften an die Stadt vor. Wir gehen davon aus, dass die Stadt die Weitergabe dieser Schreiben an Kirchen und Gewerkschaften datenschutzrechtlich geprüft hat. Aus den meisten Schreiben werden drei Aspekte deutlich:

1. Einige Anlässe bestehen nach unserer Auffassung ausschließlich, um eine Sonntagsöffnung formal zu rechtfertigen. Die Anlässe haben eher den Charakter einer Rahmenveranstaltung für die beantragte Sonntagsöffnung. Dies entspricht – wie wir in den vorangegangenen Schreiben deutlich gemacht haben – nicht dem Ladenöffnungsgesetz und der ebenfalls mehrfach zitierten Rechtsprechung.

Ein Beispiel aus der Begründung der Interessengemeinschaft Marsdorf: „Es ist geplant ortsansässigen Anbietern auch außerhalb ihrer Geschäftsräume einen Platz zu bieten Ihre Waren und Dienstleistungen anzubieten. [...] Das Programm soll künstlerisch ansprechend gestaltet sein, so geben wir auch auswertigen Kunden die Möglichkeit das Gewerbegebiet Marsdorf mit seinen vielen Angeboten und Facetten kennen zu lernen.“ (Hinweis: Schreibweise und Interpunktion wurden aus dem Antrag übernommen).

2. Ein Teil der Anlassveranstaltungen würde ohne die beantragte Sonntagsöffnung wahrscheinlich nicht stattfinden bzw. kein eigenes Besucheraufkommen generieren.

Ein Beispiel aus der Begründung der Interessengemeinschaft Chorweiler: „Vorher-/Nachher-Show: Die Centerbesucher haben hier die Möglichkeit sich live auf der Bühne im Center um Stylen zu lassen und sich dem Publikum zu präsentieren“ (Hinweis: Schreibweise und Interpunktion wurden aus dem Antrag übernommen).

In den Schriftwechseln zwischen Interessengemeinschaften und Stadtverwaltung finden sich eine Vielzahl von vergleichbaren Beispielen. Wir können die Vertreterinnen und Vertretern in den Bezirksvertretungen, in den Fachausschüssen und im Rat nur empfehlen, dieses Schreiben bei der Beratung und Beschlussfassung hinzuzuziehen.

Damit können wir nur zu dem Schluss kommen, dass die von uns angeführten Kriterien – besonders die in dem Gutachten der Kanzlei Müller-Kühn genannten – zumindest in zwei Kernbereichen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Aus unserer Sicht sind zudem grundsätzlich alle beantragten Sonntagsöffnungen nicht genehmigungsfähig, bei denen die jeweilige Anlassveranstaltung nur mit einem einzelnen Begriff oder bestenfalls mit einem Halbsatz genannt wird (siehe Marsdorf, Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Porz usw.). In diesen Fällen ist eine Prüfung auf die Einhaltung von Kriterien aus unserer Sicht nicht möglich.

Kritisch sehen wir auch die neugefassten Grenzlinien, innerhalb derer Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Wir haben in den vorangegangenen Schreiben darauf hingewiesen, dass ein enger räumlicher Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und der Sonntagsöffnung bestehen muss. Hierzu hatten wir auch einen Vorschlag unterbreitet. Nach unserer Auffassung müssen die sogenannten Grenzlinien individuell für jede Anlassveranstaltung gezogen werden. Ausgangspunkt für die Grenzziehung muss immer der konkrete Ort der Anlassveranstaltung sein. Hier ist noch anzumerken, dass die konkreten Orte der Anlassveranstaltungen in vielen Anträgen überhaupt nicht genannt sind.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal an unsere Anregung aus unserem Schreiben vom 10.07.2013 erinnern; Damals hatten wir angeregt, „mit Blick auf ei-

ne rechtssichere Vorlage der Verwaltung als Grundlage einer Ratsentscheidung ... ein Konzept für die Sonntagsöffnungen zu entwickeln, um Abläufe, Beteiligungsverfahren und Anforderungen zu beschreiben. Dieses Konzept könnte, ähnlich wie beim Konzept für die zentralen Innenstadtplätze, regelmäßig evaluiert und angepasst werden“.

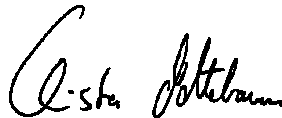
Die Reihenfolge der hier eingegangenen Schreiben bestärkt uns in der Auffassung.

Bedanken möchten wir uns ausdrücklich für Ihre Zusicherung, dass diese Stellungnahme dem Rat vollinhaltlich für seine Entscheidungsfindung vorgelegt wird. Wir gehen davon aus, dass diese Zusicherung auch für die Beratungen in den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kossiski  
DGB-Regionsvorsitzender



Christa Nottebaum  
Geschäftsführerin ver.di Bezirk Köln